

## Sondersession des Nationalrats vom 27.-30. April 2026

### Position zur Umsetzung der Pflegeinitiative Etappe 2 mittels BGAP (Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege – [zur Fahne](#))

Sehr geehrte Mitglieder des Nationalrats

Sie werden am 28. April 2026 das Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege (BGAP) beraten. **Spitex privée ASPS und senesuisse unterstützen die Entscheide der Kommissionsmehrheit, soweit die Finanzierung der Zusatzkosten garantiert ist.**

#### Grundhaltung zur Einführung eines Bundesgesetzes für die Pflege

Nach wie vor sind senesuisse und ASPS gegenüber einem neuen Bundesgesetz für einen einzigen Beruf kritisch eingestellt. Wenn für jeden Beruf mit Fachkräftemangel ein solches Bundesgesetz erstellt würde, würde das System komplett überlastet und wären auch die in vielen dieser Berufsgruppen (inklusive der Pflege) bestehenden GAV hinfällig.

Aus unserer Sicht wäre es systemisch besser, solche Regelungen in bestehenden Gesetzen aufzunehmen, anstatt ein neues Bundesgesetz für einen Beruf zu schaffen. Zudem existiert das grundlegende Problem, dass zusätzliche gesetzliche Regelungen den Spielraum für die individuell für Arbeitnehmende passenden Vereinbarungen in Arbeitsverträgen verkleinern und somit deren Zufriedenheit nicht fördern. Das Grundproblem liegt nicht in fehlenden Gesetzen, sondern in der für attraktive Arbeitsbedingungen zu knappen Finanzierung.

**Trotz grossen Bedenken zur Wirkung und Sinnhaftigkeit eines Bundesgesetzes für eine Berufsgruppe lehnen wir Anträge zur Rückweisung ab, solange die Finanzierung der Folgekosten vollständig, verursachungsgerecht und ab Inkrafttreten sichergestellt ist.**

#### Stellungnahme zu den Ergebnissen der Kommissionsberatung

Für senesuisse und ASPS hat die Kommissionsmehrheit in den meisten Punkten einen guten Kompromiss zwischen Sinnhaftigkeit und Folgekosten der vorgeschlagenen Regelungen gefunden. Zwar wird die Bürokratie weiter aufgebläht und die Versorgungssicherheit durch zusätzliche Regelungen tendenziell verschlechtert, aber wenigstens wurden die am meisten einschneidenden Vorschläge des Bundesrates abgelehnt oder verbessert.

**Für die meisten Inhalte empfehlen wir, der Kommissionsmehrheit zu folgen, mit Ausnahme der folgenden Artikel, was wir nachfolgend detaillierter ausführen.**

- **Art. 11:** «Die Pausen gelten als bezahlte Arbeitszeit»  
**Minderheit (= Bundesrat) ist besser:** «Die Pausen gelten als bezahlte Arbeitszeit, wenn die Arbeitnehmenden ihren Arbeitsplatz nicht verlassen dürfen»
- **Art. 12:** Anrechnung von Breitschafts- und Pikettdiensten  
**Minderheit V ist besser: Verzicht auf explizite Regelungen zu besonderen Diensten**
- **Art. 13 Abs. 2:** Ankündigung und Anpassung von Dienstplänen  
**Minderheit III ist besser: Keine fixe Zulagenhöhe bei kurzfristigen Dienständerungen**
- **Art. 16 Abs. 1:** Abweichung von Gesamtarbeitsverträgen  
**Minderheit Fischer ist besser:** Abweichungen sind in beide Richtungen zu erlauben

## Stellungnahme zu empfohlenen Abweichungen von der Kommissionsmehrheit

Bei den folgenden Artikeln empfehlen senesuisse und ASPS, der/einer Kommissionsminderheit zu folgen, mit entsprechender Begründung.

### **Art. 11 (Pausen): Der Minderheit (gemäss Bundesrat) folgen**

Die Mehrheit der Kommission schlägt folgenden Wortlaut vor «Die Pausen gelten als bezahlte Arbeitszeit.».

Die Minderheit will den Artikel wie der Bundesrat formulieren: «Die Pausen gelten als bezahlte Arbeitszeit, wenn die Arbeitnehmenden ihren Arbeitsplatz nicht verlassen dürfen.»

Aus Sicht von senesuisse und ASPS **ist der Wortlaut der Kommissionsmehrheit unpräzise**: Auch die im Arbeitsgesetz genannten «Pausen», welche den Unterbruch der Arbeitszeit fürs Mittagessen/Abendessen regeln, wären damit gemeint. Wenn diese Pausen von 30-60 Minuten pro Tag auch bezahlt werden müssten, würde dies enorme Mehrkosten verursachen. Präziser ist hingegen der vom Bundesrat und der Kommissionsminderheit vorgeschlagene Text, welcher explizit präzisiert, dass nur jene Pausen zu bezahlen sind, während welchen der Arbeitsplatz nicht verlassen werden darf.

### **Art. 12 (Pikett-/Bereitschaftsdienste): Streichen gem. Minderheit V (Wyssmann et al.)**

Die Bereitschafts- und Pikettdienste sehen in jeder Gesundheitseinrichtung unterschiedlich aus. Teilweise finden sie im Betrieb statt, teilweise zu Hause. An gewissen Orten kann in der Regel die ganze Nacht während des Bereitschaftsdienstes geschlafen werden, anderenorts müssen während dieser Zeit andere Arbeiten erledigt werden.

**Eine nationale Gesetzgebung würde diesen unterschiedlichen Situationen nicht gerecht**, sie würde die betrieblichen Unterschiede nicht genügend berücksichtigen können.

### **Art. 13 Abs. 2 (Ankündigung/Anpassung Dienstpläne): Gemäss Minderheit III (Fischer, ...)**

Im stationären Setting von Spitälern und Pflegeheimen mag eine Einsatzplanung relativ weit im Voraus möglich sein. Ganz anders sieht es bei Spitex-Betrieben aus, welche die grösstmögliche Flexibilität zur Übernahme neuer Patienten aufbringen müssen. Wer sich für eine Tätigkeit in der Spitex entscheidet, trifft auch bewusst eine Entscheidung für Freiheiten und Flexibilität. Entsprechend sollte zumindest für ambulante Betriebe kein fixer Ausgleich von mindestens 25 Prozent des Lohnes gesetzlich vorgesehen werden.

### **Art. 16 Abs. 1 (Abweichungen von GAV durch Abrede): Gemäss Minderheit (Fischer, ...)**

Damit GAV-Verhandlungen überhaupt ernsthaft durchführbar sind, müssen Abweichungen von der Norm sowohl zu Gunsten der Arbeitnehmenden als auch der Betriebe möglich sein.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Empfehlungen.

Freundliche Grüsse



Katharina Hadorn  
Vizepräsidentin  
**ASPS**



Christian Streit  
Geschäftsführer  
**senesuisse**